



Landkreis Lüneburg

---

Leitfaden zur ordnungsgemäßen Lagerung  
von AHL (Ammonitratharnstofflösung)  
in landwirtschaftlichen Betrieben

Fachdienst Umwelt

Juni 2012

## **Anforderungen nach dem Baurecht**

Wird ein AHL-Lager in einem Gebäude errichtet, welches in der Vergangenheit anderweitig genutzt wurde, ist die Errichtung des Lagers genehmigungspflichtig, da es sich um eine Nutzungsänderung handelt.

Behälter zur Lagerung wassergefährdender Stoffe mit mehr als 1 m<sup>3</sup> Behälterinhalt und im Freien aufgestellt bedürfen einer Baugenehmigung.

Für weitere Auskünfte wenden Sie sich bitte an den Fachdienst Bauen.

## **Anforderungen nach dem Wasserrecht**

Bei der Lagerung von AHL ist das WHG (Wasserhaushaltsgesetz), das NWG (Niedersächsische Wassergesetz) bzw. die VAwS (Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe) zu beachten.

AHL ist in die Wassergefährdungskategorie 1 eingestuft und damit schwach wassergefährdend. Dadurch werden gemäß der VAwS Anlagen in denen maximal 100 m<sup>3</sup> gelagert werden in die Gefährdungsstufe A und somit als Anlagen einfacher oder herkömmlicher Art eingestuft. Gegenüber dem Landkreis Lüneburg als untere Wasserbehörde besteht für diese Anlagen keine Anzeigepflicht, sofern es sich um oberirdisch aufgestellte Behälter handelt und sich die Anlagen außerhalb von Wasserschutzgebieten sowie festgesetzten Überschwemmungsgebieten befinden. Jedoch gilt auch für diese Anlagen der Besorgnisgrundsatz gemäß § 2 NWG. Gemäß diesem Grundsatz ist jedermann verpflichtet, bei Maßnahmen, mit denen Einwirkungen auf ein Gewässer (auch Grundwasser) verbunden sein können, die erforderliche Sorgfalt anzuwenden, um eine Verunreinigung des Wassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften zu verhüten. Dies bedeutet, dass für die Anlagensicherheit dieser Anlagen allein der Betreiber verantwortlich ist.

Ist eine Anlage zur Lagerung von AHL in einem der oben genannten Gebiete geplant, bedarf diese der Erlaubnis der unteren Wasserbehörde.

Für Anlagen mit einem Lagervolumen von über 100 m<sup>3</sup> besteht gemäß der VAwS eine Anzeigepflicht gegenüber der unteren Wasserbehörde welche prüft, ob ggf. ein wasserrechtliches Eignungsfeststellungsverfahren gem. § 63 WHG durchzuführen ist.

Beim Bau eines AHL-Lagers sind in Abhängigkeit von der gelagerten Menge folgende Punkte zu beachten:

Volumen der Lageranlage in m <sup>3</sup>	Anforderung
≤ 1	-
> 1 bis ≤ 10	F + R <sub>1</sub>
> 10 bis ≤ 100	F + R <sub>1</sub> + I <sub>1</sub>
> 100	F + R <sub>1</sub> + I <sub>1</sub> oder F + R <sub>1</sub> + I <sub>2</sub>

F	=	stoffundurchlässige Fläche mit Nachweis (z.B. Beton)
R <sub>1</sub>	=	Rückhaltevermögen für das Volumen wassergefährdender Flüssigkeiten, das bis zum Wirksamwerden geeigneter Sicherheitsvorkehrungen auslaufen kann ( z.B. Absperrern des undichten Anlagenteils oder Abdichten des Lecks)
I <sub>1</sub>	=	Überwachung durch selbsttätige Störmeldeeinrichtungen in Verbindung mit einer ständig besetzten Betriebsstätte oder Überwachung mittels regelmäßiger Kontrollgänge; Aufzeichnung der Abweichungen vom bestimmungsgemäßen Betrieb und Veranlassung notwendiger Maßnahmen
I <sub>2</sub>	=	Alarm- und Maßnahmenplan, der wirksame Maßnahmen und Vorkehrungen zur Vermeidung von Gewässerschäden beschreibt und mit den in die Maßnahmen einbezogenen Stellen abgestimmt ist

Das erforderliche Rückhaltevermögen R<sub>1</sub> ergibt sich wie folgt:

Volumen der Lageranlage in m <sup>3</sup> V <sub>ges</sub>	Rückhaltevermögen
≤ 100	10 % von V <sub>ges</sub> wenigstens den Rauminhalt des größten Behälters
> 100 bis ≤ 1000	3 % von V <sub>ges</sub> wenigstens jedoch 10 m <sup>3</sup>
> 1000	2 % von V <sub>ges</sub> wenigstens jedoch 10 m <sup>3</sup>

- In Wasserschutzgebieten ist das Fassungsvermögen auf 100 m<sup>3</sup> begrenzt.
- Die AHL-Lagerung darf nur in doppelwandigen Tanks (kein R<sub>1</sub> erforderlich) erfolgen, bzw. einwandige Tanks müssen in einem Auffangraum (→ R<sub>1</sub>) stehen.
- Der Nachweis über die Standfestigkeit des Behälters und des Auffangraumes ist mit einer prüffähigen bzw. geprüften Statik zu erbringen.
- Die Beständigkeit des Lagerbehälters und des Auffangraumes gegenüber AHL ist durch einen amtlichen Materialnachweis zu belegen (Korrosionsschutz). Als beständig gegenüber AHL können z.B. Kunststoff, PVC und Aluminium angesehen werden. Der Nachweis, dass nachträglich eingebaute Innenbeschichtungen von Lagertanks den Anforderungen entsprechen, ist zu erbringen.
- Doppelwandige Behälter müssen über ein Leckanzeigegerät verfügen.
- Behälter über 1 m<sup>3</sup> müssen einen Grenzwertgeber bzw. eine Überfüllsicherung aufweisen, die den Füllvorgang selbständig unterbricht oder einen akustischen Alarm auslöst.
- Pumpen müssen über eine selbsttätig schließende Sicherheitseinrichtung (z.B.: Totmannschaltung) geschaltet sein.
- Die Befüllung des Lagers darf nur über einen fest installierten Anschluß erfolgen.
- Unterirdische Rohrleitungen dürfen nur zum Einsatz kommen, wenn eine oberirdische Verlegung nicht möglich ist, bzw. wenn diese doppelwandig oder in kontrollierbaren Schutzrohren verlegt sind.
- Die AHL-Anlage muß gekennzeichnet und gegen unbefugtes Benutzen gesichert sein.
- Der Lagerbehälter ist gegen Anfahren zu schützen.
- Zum Befüllen und Entleeren muß ein Abfüllplatz vorhanden sein. Der Abfüllplatz ist stoffundurchlässig ( z.B.: Beton C 25/30, wu ), konstruktiv bewehrt auszuführen. Ein Nachweis hierüber ist zu erbringen. Bei Kantenlängen über 5,0 m ist der Abfüllplatz statisch zu bewehren. Auf dem Abfüllplatz ist ein

Rückhaltevermögen für das Volumen im Schadensfall austretender Flüssigkeiten vorzusehen, das bis zum Wirksamwerden geeigneter Sicherheitsvorkehrungen auslaufen kann ( zum Beispiel Absperrern des undichten Anlagenteils oder Abdichten des Lecks ). → siehe Tabelle

- Bei einem überdachten Abfüllplatz darf Niederschlagswasser nicht auf den Abfüllplatz gelangen. Das bei einem Befüllvorgang (Anlieferung von AHL) am Abfüllplatz verfügbare Rückhaltevermögen muß mindestens 3 m<sup>3</sup> betragen.
- Bei einem nicht überdachten Abfüllplatz muß bei einem Befüllvorgang ein zusätzliches Rückhaltevermögen für 9 mm Niederschlag (15-Minuten-Regen) vorhanden sein. Das Rückhaltevermögen ist so zu bemessen, dass ein ständiges Rückhaltevolumen für den Schadensfall verfügbar ist (3 m<sup>3</sup>) und der größere Teil (z. B. 5 m<sup>3</sup>) für Niederschlagswasser genutzt werden kann. Über eine optische Alarmgebung muß angezeigt werden, wenn das erforderliche Rückhaltevermögen nicht mehr verfügbar ist.
- Das Rückhaltevermögen kann über eine abflusslose Sammelgrube z. B. aus Fertigbetonteilen (mindestens C 30/37) geschaffen werden. Sämtliche Verbindungsleitungen bzw. -stellen sind fachgerecht abzudichten. Außerdem ist die Rückhaltegrube mit einem fachgerechten, dichtenden Innenanstrich zu versehen.
- Sollte auf dem Abfüllplatz der erforderliche Wirkbereich beim Befüllen des Lagertanks nicht eingehalten werden können, ist der Wirkbereich durch bauliche Einrichtungen (z.B. 1 m hohe Spritzschutzwände) einzuschränken, damit AHL nicht über den Abfüllplatz hinaus gelangt.
- In Bereichen, z.B. unter Schlauchanschlüssen, in denen betriebsmäßig mit Leckagen zu rechnen ist, sollten beständige Auffangwannen installiert werden.

Außerdem ist zu beachten, dass AHL als Gefahrstoff gemäß der Gefahrstoffverordnung in der Stufe D erfasst ist und somit die Technische Regel Gefahrstoffe (TRGS 511) zu beachten ist.